

Rückwirkender Bezug von Elternzeit soll ein Jahr lang möglich sein

Die Einführung der bezahlten Elternzeit und Vaterschaftszeit in Liechtenstein birgt zahlreiche Detailfragen. Die wichtigsten Antworten.

Daniela Fritz

Im November wird sich der Landtag erneut mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und insbesondere der Einführung der bezahlten Elternzeit sowie eines bezahlten Vaterschaftsurlaubs auseinandersetzen. Während die grundlegenden Eckpunkte relativ klar und unumstritten waren, ergaben sich während der ersten Lesung im März noch zahlreiche Detailfragen rund um die Umsetzung. Wie die Regierung diese lösen möchte, hat das «Vaterland» für Sie zusammengefasst:

Wie steht es um den Versicherungsschutz während der Elternzeit?

Arbeitnehmern stehen vier Monate Elternzeit zur Verfügung, davon sind zwei mit 100 Prozent des durchschnittlichen Lohns vergütet (bis maximal 4760 Franken). Während dieser zwei Monate sind die Bezüger sozialversichert (AHV, IV, FAK, Pensionskasse, Krankenkasse und Unfallversicherung). Für die unbezahlte Zeit müssen die Betroffenen die relevanten Beiträge allerdings selbst übernehmen. «Dies entspricht der heutigen Regelung beim Bezug von unbezahlt Elterngeld», so die Regierung. Hinsichtlich der AHV-Anstalt bleibt der Arbeitnehmende hingegen weiterhin versichert, es besteht während dieser Zeit keine Beitragspflicht. Jedenfalls hat sich die Person um den Einschluss des Unfallrisikos bei der Krankenpflegeversicherung zu kümmern. Ein Unfall während der Elternzeit gilt übrigens als Nichtbetriebsunfall, dies hat die Regierung auf die zweite Lesung geändert.

Warum sind nur zwei Monate bezahlt?

Massgebend sind laut Regierung die finanziellen Mittel, die für die Elternzeit zur Verfügung stehen. Damit können entwe-



Innerhalb eines Jahres kann Elternzeit rückwirkend bezogen werden.

Bild: Keystone

der zwei Monate mit einem höheren Betrag oder die gesamte Zeit mit einem halb so hohen Betrag vergütet werden. Man möchte aber den Personen mit tiefem Einkommen zumindest den Bezug der bezahlten Elternzeit ohne finanzielle Einbussen ermöglichen.

Sind die Leistungen steuerpflichtig?

Nach Ansicht der Regierung sind das Mutterschafts- und Vaterschaftsgeld ein Lohnersatz und damit steuerpflichtig. Das Elterngeld hingegen soll von der Steuer befreit sein.

Was passiert bei einem Stellenwechsel oder einer Kündigung?

Die gesetzlichen Ansprüche auf Vaterschafts- und Elternzeit verirken bei einem Stellenwechsel nicht. Der neue Arbeitgeber hat den verbleibenden Anspruch zu gewähren, sofern alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Neu ist nur noch eine Betriebsangehörigkeit von einem halben statt einem Jahr

nötig. Der Bezug der Elternzeit ist erst nach Ablauf der notwendigen Betriebszugehörigkeit möglich.

Bei einer Kündigung verlängern sich die Kündigungsfristen allerdings nicht um die Freistellung. Allerdings darf ein Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht wegen der Beantragung oder Inanspruchnahme der Freistellung kündigen.

Verlängern Feiertage die Freistellung?

Ein Feiertag sei kein Arbeitstag. Deshalb verlängert sich gemäss Vorschlag der Regierung die Vaterschaftszeit um die entsprechende Anzahl an Feiertagen im Bezugszeitraum. Dies soll auch analog bei Krankheit gelten.

Was passiert im Todesfall?

Zwar sei eine Totgeburt ein schwerer Schicksalsschlag für die Eltern. Einen Vaterschaftsurlaub soll es aus Sicht der Regierung in diesen Fällen dennoch nicht geben. Die Mutter

hingegen hat schon aus physiologischen Gründen Anspruch auf Mutterschaftszeit.

Wenn die Mutter bei der Geburt oder während der Mutterschaftszeit stirbt, hat der Vater Anspruch auf 20 zusätzliche Wochen – unabhängig davon, wie lange die Mutter bereits bezogen hat. Stirbt hingegen der Vater, hat die hinterbliebene Mutter Anspruch auf zusätzliche zwei Wochen Mutterschaftsgeld.

Leistungen auch für geringfügig Beschäftigte und Selbstständige?

Bei der AHV-Versicherungspflicht besteht keine Geringfügigkeitsgrenze, womit kurzfristig oder unregelmässig Beschäftigte mit der Systemumstellung neu auch Anspruch auf Mutterschaftsgeld erlangen. «Oftmals handelt es sich bei diesem Personenkreis um mehrfach geringfügig Beschäftigte, für die eine Lösung in obigem Sinne erwünscht ist», so die Regierung. Die Mehrkosten könnten daher in Kauf genommen werden.

Selbstständige hingegen konnten sich bisher freiwillig für Krankengeld versichern und erwarben damit Ansprüche auf Mutterschaftsleistungen. Diese Möglichkeit entfällt durch die Überführung in die FAK.

Warum erhalten nur Berufstätige Elterngeld?

Manche sehen das traditionelle Familienmodell durch die Einführung von Elterngeld vernachlässigt. Eine Auszahlung an nicht erwerbstätige Eltern solle ebenso geprüft werden. Die Regierung verweist darauf, dass die EU-Richtlinie explizit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern soll.

Wie wäre es mit «doppelter Elternzeit» für Alleinerziehende?

Die Regierung rät davon ab, alleinerziehenden Eltern neben ihrem eigenen Anspruch auf Elternzeit zusätzlich den Anspruch des fehlenden Elternteils zu gewähren. Meist handle es sich bei Alleinerziehenden um Frauen. Eine «doppelte Elternzeit» würde deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt verringern.

Ab wann gilt denn das neue Gesetz?

Das neue Gesetz soll ab 1. Januar 2026 gelten. Die Regierung möchte der Familienausgleichskasse (FAK) genügend Zeit für die notwendigen Systemumstellungen einräumen, die sich aus der Überführung des Mutterschafts- und Vaterschaftsgeldes von den Krankenkassen ergeben. Für Verwirrung sorgten Modellrechnungen zu den finanziellen Auswirkungen der neuen Leistungen, wenn diese ab 1. Juli 2024 ausbezahlt werden.

Ist ein rückwirkender Bezug möglich?

Ja, dies ist EWR-rechtlich erforderlich. Die Regierung sieht da-

für Rahmenfristen vor: Eltern von Kindern mit Jahrgang 2023 können die Elternzeit innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten, also während 2026, beziehen. Für die Vaterschaftszeit gilt dies während acht Monaten nach Inkrafttreten. Dies sei nach Rücksprache mit den Wirtschaftsverbänden festgelegt worden.

Wo bleibt die bezahlte Stillzeit?

Eine bezahlte Stillzeit ist eine langjährige Forderung des liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverbands (LANV). Die Regierung sieht es aber nicht als zweckmässig, diese im Rahmen der umzusetzenden EU-Richtlinie einzuführen. Die Voraussetzungen und die Finanzierung müssten sorgfältig abgeklärt und im Rahmen einer Vernehmlassung diskutiert werden.

Werden Eltern einen gesetzlichen Anspruch auf Teilzeit haben?

Eine Abgeordnete forderte einen gesetzlichen Anspruch auf Teilzeit für Eltern. Die Regierung rät davon allerdings ab, dies wäre ein neuer Rechtsanspruch, was sorgfältig abgeklärt werden müsste. Dafür bräuchte es eine Vernehmlassung. Die Regierung verweist zudem darauf, dass der Grossteil der liechtensteinischen Betriebe Kleinst- und Kleinunternehmen sind. «Gerade bei diesen Betrieben könnte ein gesetzlich verankerter Anspruch auf Teilzeit zu betriebsorganisatorischen Problemen führen», so die Regierung. Zudem würde das zu sehr in die arbeitsrechtliche Vertragsautonomie eingreifen.

Eine Möglichkeit zur Teilzeitarbeit besteht für Arbeitnehmer aber, indem sie die Elternzeit stunden- oder tageweise beziehen. So wäre beispielsweise ein Teilzeitpensum von 50 Prozent während acht Monaten möglich.